

Scheinvergabekriterien für das Fach Biochemie/Molekularbiologie für Studierende der Medizin (Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie und Seminar Biochemie/Molekularbiologie)

1. Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von den Regelungen in § 16 der Studienordnung in der aktuell gültigen Fassung, ist die regelmäßige Teilnahme gegeben, wenn ein Zeitanteil von mindestens **90%** des Lehrangebots der Biochemie/Molekularbiologie besucht wurde. Dies entspricht im Praktikum einem Fehltermin in einem der Prüfungsseminare und im Seminar einem Fehltermin.

In allen anderen Punkten gelten § 13 (Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen) und § 16 der Studienordnung vollumfänglich.

2. Erfolgreiche Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die Voraussetzung für die Teilnahme an den Erfolgskontrollen (vgl. § 15 Abs. 2).

Die Erfolgskontrolle erfolgt durch Klausuren mit Antwort-Wahl-Verfahren.

Die Abschlussklausur des **Praktikums** besteht aus zwei Teilklausuren, für deren Bearbeitung je mindestens 55 Minuten Bearbeitungszeit (90 Sekunden pro Frage) zur Verfügung stehen. Im **Praktikum** gehen bei Erstklausuren neben der Anzahl der Klausurpunkte auch das Mittel der Bewertung von mindestens zwei bis maximal vier Prüfungsgesprächen nach § 21 der Studienordnung in die mögliche, erreichbare Punktzahl mit ein.

Im **Seminar** gehen bei Erstklausuren neben der Anzahl der Klausurpunkte aus der Klausur mit mindestens 45 Minuten Bearbeitungszeit (90 Sekunden pro Frage) auch die Bewertung der mündlichen Beteiligung und die Punkte für ein gehaltenes Referat in die mögliche, erreichbare Punktzahl mit ein.

Bei der Berechnung der Klausurergebnisse gelten die Regelungen der §§ 18 und 20 der Studienordnung. Für den Rücktritt gelten die Regelungen des § 24 der Studienordnung.

3. Wiederholung der Erfolgskontrolle

Die Wiederholung der Erfolgskontrolle besteht im **Praktikum** aus einer Klausur mit Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren mit mindestens 75 Minuten Bearbeitungszeit und im **Seminar** aus einer Klausur mit mindestens 45 Minuten Bearbeitungszeit (jeweils 90 Sekunden pro Frage) gemäß §§ 18 und 20 der Studienordnung. Es gelten die Regelungen des § 25 und für das endgültige Nichtbestehen die Regelungen des § 27 der Studienordnung.